

Antrag auf teilweise Befreiung von Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie notwendigen Fahrkosten im Kalenderjahr _____

Ich, mein nachstehend aufgeführter Ehegatte und die aufgeführten familienversicherten Kinder leben in einem gemeinsamen Haushalt.

	Mitglied	Ehegatte	Kind	Kind	Kind	Kind
Name						
Vorname						
Geburtsdatum						
Jahres-Bruttoeinnahmen ¹⁾	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sachbezüge ²⁾						
Krankenkasse (Name, Sitz)						
Zuzahlungen, Fahrkosten ³⁾	☐ EUR oder ☐ DM*	☐ EUR oder ☐ DM*	☐ EUR oder ☐ DM*	☐ EUR oder ☐ DM*	☐ EUR oder ☐ DM*	☐ EUR oder ☐ DM*

* Bitte Währungseinheit eintragen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit dieser Angaben und habe entsprechende Einkommens-/Zuzahlungsnachweise beigelegt.

Bankverbindung:

Konto-Nr.

Bankleitzahl

bei (Kreditinstitut)

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten

X

1) Zu den Jahres-Bruttoeinnahmen gehören u.a. Lohn und Gehalt einschließlich Sonderzahlungen sowie Sachbezüge, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Arbeitslosengeld, die Bruttobeträge von Betriebsrenten und Renten aus einer gesetzlichen oder privaten Versicherung sowie Mieteinnahmen.
Nicht zu den Jahres-Bruttoeinnahmen gehören z.B. Grundrenten für Beschädigte nach dem BVG, Pflegezulage, Blindenunterstützung, Erziehungsgeld, BAföG, Kindergeld, Wohngeld, Pflegegeld nach dem SGB XI. Unterhaltszahlungen an getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten sowie an Kinder, die nicht im Haushalt des Versicherten leben, gehören zu deren Bruttoeinnahmen.

2) Zu den Sachbezügen gehören freie Kost und Wohnung, die vom Arbeitgeber gewährt werden. Sofern der Wert der Sachbezüge in den Jahres-Bruttoeinnahmen nicht enthalten ist, bitte die Art der gewährten Sachbezüge angeben (z.B. freie Kost und/oder Wohnung).

3) Berücksichtigt werden gesetzliche Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendigen Fahrkosten.
Nicht zu berücksichtigen sind Zuzahlungen zu Zahnersatz, zu stationären Vorsorge-/Rehabilitationsleistungen, zur stationären Krankenhausbehandlung sowie Zuzahlungen zu Bandagen, Einlagen und Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie.

Die Erhebung der Daten beruht auf § 62 SGB V in Verbindung mit § 60 Abs.1 SGB I und § 99 SGB X und ist zur Entscheidung über die Befreiung von Zuzahlungen erforderlich.